Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5528**

19. Wahlperiode 07.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stefan Thomae, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Karlheinz Busen, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Grundrechtsschutz in der Sicherheitskooperation mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Juni 2016 stimmten 51,9 % der britischen Wähler im sogenannten Brexit-Referendum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“). Dieser Tag markiert eine Zäsur in der Geschichte der europäischen Integration, für die es keinen Präzedenzfall gibt. In der Folge teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat mit, dass es gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der EU auszutreten beabsichtigt. Damit begann eine Frist von zwei Jahren, die am 29. März 2019 mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union enden wird.

2. Sowohl der Europäische Rat (Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018, https://www.consilium.europa.eu/media/33497/23-euco-art50-guidelines-de.pdf, S. 2) als auch die britische Regierung (White Paper vom 12. Juli 2018, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/725288/The_future_relationship_between_the_United_Kingdom_and_the_European_Union.pdf, S. 51) haben erklärt, eine Partnerschaft in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Außenpolitik eingehen zu wollen (Sicherheitsabkommen). Hinter diesen politischen Bekundungen steht die Erkenntnis, dass beide Seiten einen erheblichen Nutzen aus der bestehenden sicherheitspolitischen Zusammenarbeit und insbesondere den Instrumenten des Datenaustauschs und -abgleichs ziehen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4942, S.8).

3. Die Bundesregierung und der Europäische Rat betonen, dass ein Sicherheitsabkommen mit dem Vereinigten Königreich erst dann fertiggestellt und geschlossen werden kann, wenn dieses Drittstaat geworden ist, also nach dem 29. März 2019 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4942, S.3). Ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen eines solchen Sicherheitsabkommens soll jedoch der Austrittsvereinbarung als politische Erklärung beigefügt werden.

4. Eckpunkte einer Sicherheitskooperation sollen in der Strafverfolgung sowie in der justiziellen Zusammenarbeit bestehen. Dies betrifft insbesondere den Informationsaustausch in den Bereichen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4942, S.3). Konkret geht es um das System Europäischer Haftbefehle, die Teilnahme am Europäischen Strafregisterinformationssystem ECRIS sowie die Einbeziehung in die durch das Prüm-Abkommen und die PNR-Richtlinie etablierten Informationssysteme und das Schengen-Informationssystem. Ferner möchte das Vereinigte Königreich weiterhin in den Agenturen Europol und Eurojust mitwirken, hierbei erklärt es sich auch bereit, sich europäischen Grundrechten und der Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu unterstellen (White Paper vom 12. Juli 2018, a.a.O., S. 62).

5. Eine Sicherheitskooperation mit dem Vereinigten Königreich liegt im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Angesichts der Tatsache, dass die EU und das Vereinigte Königreich geografisch nahe beieinander liegen und ähnlichen Bedrohungen für ihre Sicherheit ausgesetzt sind, wird die Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit auch weiterhin ein wichtiger Bestandteil ihrer Beziehungen sein. Nicht zuletzt angesichts der gemeinsamen Werte sollte es eine enge Zusammenarbeit in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik geben.

6. Eine Bindung der Union und ihrer verbleibenden Mitgliedstaaten (EU-27) an die Grundrechtecharta und an die Jurisdiktion des EuGH im Rahmen einer Sicherheitskooperation der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 EUV, Art. 51 Abs. 1 GRCh. Das Unionsrecht gebietet im Einzelnen ferner, bei Übermittlungen aus der EU in ein Drittland sicherzustellen, dass dort ein "in der Sache gleichwertiges Datenschutzniveau" gewährleistet ist (EuGH, Urteil v. 6.10. 2015, Rs. 362/14, Rn. 72 ff. - Schrems, vgl. hierzu etwa Art. 25 VO (EU) 2016/794 betreffend Europol; Art. 26a Beschluss des Europäischen Rates 2002/187/JI betreffend Eurojust geändert durch Beschluss 2009/426/JI; Art. 44 f. VO (EU) 2016/679 ("DSGVO"), Art. 35 ff. Richtlinie (EU) 2016/680).

7. Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im Europarat wird durch den Brexit nicht beendet. Dementsprechend bleibt das Vereinigte Königreich an die Europäische Menschenrechtskonvention und an die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gebunden. Der EGMR erklärte den britischen Investigatory Powers Act 2000 für konventionsrechtswidrig, da dieser Möglichkeiten zum großflächigen Abhören ohne ausreichend Sicherungen gegen Missbrauch vorsieht (EGMR, Urteil vom 13. September 2018 - Nr. 58170/13, 62322/14 und 24960/15). Bezüglich der aktuellen Regelungen des Investigatory Powers Act 2016 urteilte der britische High Court, dass diese gegen Unionsrecht verstießen (High Court, Urteil vom 27. April 2018 – Case No: CO/1052/2017). Hierbei ging es insbesondere um Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung; vorausgegangen waren Urteile des Europäischen Gerichtshofs, die ebenfalls auch das Vereinigte Königreich betrafen (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2016, C-698/15 - Tele2 Sverige und Watson).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Solange das Vereinigte Königreich Mitglied der EU war, fand die Grundrechtecharta auf die Datenverarbeitung durch die Nachrichtendienste des Vereinigten Königreichs keine Anwendung, da deren Tätigkeit nicht vom Anwendungsbereich des Unionsrechts erfasst ist (Art. 4 Abs. 2 S. 3 EUV). Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs ist die Datenverarbeitung der Nachrichtendienste des Vereinigten Königreichs, einschließlich ihrer Einbindung in den Informationsverbunds der Five Eyes", in die Beurteilung, ob das Datenschutzniveau des Vereinigten Königreichs dem der EU "der Sache nach gleichwertig" ist, einzubeziehen und an der Rechtsprechung des EuGH zu messen. Ob nach diesen Maßstäben ein gleichwertiges Datenschutzniveau im Vereinigten Königreich gegeben ist, erscheint im Hinblick auf die weitreichenden Befugnisse der britischen Nachrichtendienste zweifelhaft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. sich auf europäischer Ebene für den Abschluss eines umfassenden Sicherheitsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich einzusetzen. Das Vereinigte Königreich sollte im Rahmen einer Sicherheitskooperation gleichberechtigtes Mitglied bestehender Strukturen sein und entsprechend Rechte, aber auch Pflichten von Vollmitgliedern wahrnehmen. Gleichzeitig muss die Autonomie der EU zur Fassung eigener Beschlüsse gewahrt bleiben. Dazu sind geeignete Mechanismen für Koordinierung und Dialog einzurichten;

2. darauf hinzuwirken, dass bestehende Ungleichgewichte im Datenaustausch, wie sie bislang etwa im Rahmen des Prüm-Systems bestehen, behoben werden. Das Vereinigte Königreich kann uneingeschränkten Zugang zu Datenbanken nur dann erhalten, wenn es selbst in diesem Rahmen uneingeschränkt Datensätze liefert;

3. die Anerkennung der Geltung der EU-Grundrechtecharta sowie der Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofes für die Sicherheitskooperation zur Bedingung für den Abschluss eines Sicherheitsabkommens zu machen. Dies ist sowohl politisch als auch unionsrechtlich geboten;

4. gegenüber der britischen Regierung einzufordern, dass die britischen Regelungen zur Datenerhebung, -speicherung und weiterverwendung mit Unions- und Konventionsrecht in Einklang gebracht werden. Dies bedeutet eine schnellstmögliche Implementierung der o.g. Rechtsprechung des EGMR, des EuGH und des High Court in allen Bereichen, einschließlich der Nachrichtendienste;

5. im Bereich des Datenschutzes deutlich zu machen, dass es einen Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 VO (DSGVO und Art. 36 Richtlinie (EU) 2016/680 nicht automatisch geben darf. Gleiches gilt für die Regelungen in Art. 25 VO (EU) 2016/794 (Europol) sowie Art. 26a des Eurojust-Beschlusses. Die vollständige Implementierung von mit der DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 vergleichbaren Datenschutzvorschriften durch das Vereinigte Königreich ist hierzu unerlässlich, ebenso die Einhaltung eines vergleichbaren Datenschutzniveaus im Bereich der Nachrichtendienste;

6. da die Voraussetzungen für einen Angemessenheitsbeschluss möglicherweise bis auf Weiteres nicht vorliegen, die Kommission aufzufordern, umgehend damit zu beginnen, spezielle vertragliche Regelungen mit dem Vereinigten Königreich zu schaffen, in denen spezifische Gewährleistungen, etwa im Bereich der Datenschutzaufsicht, und Garantien zum Schutz personenbezogener

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Daten seitens des Vereinigten Königreichs definiert und auf bestimmte Datenarten und Verarbeitungszwecke begrenzt werden; diese Abkommen könnten das fehlende gleichwertige Datenschutzniveau des Vereinigten Königreichs in wichtigen Bereichen kompensieren;

7. darauf zu achten, dass die Grundsätze aus dem EuGH-Gutachten zum PNR-Abkommen mit Kanada (EuGH, Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017) gewahrt werden. Es muss klar geregelt sein, welche Daten zu welchen Zwecken übermittelt werden dürfen. Eine Weitergabe seitens des Vereinigten Königreichs an einen Drittstaat darf nur dann erfolgen, wenn es ein äquivalentes Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Land gibt. Dies betrifft insbesondere auch das Verhältnis britischer Behörden zu den amerikanischen, die insbesondere im Bereich der Nachrichtendienste durch den Informationsverbund der "Five Eyes" eng verbunden sind. Eine automatische Übermittlung darf nur dann erfolgen, wenn das Verhältnis von europäischen zu amerikanischen Datenschutzvorschriften abschließend geklärt ist;

8. darauf hinzuwirken, dass bei der Bewertung des Datenschutzniveaus des Vereinigten Königreichs, der Erarbeitung von Abkommen mit dem Vereinigten Königreich und der Suche praktikablen Lösungen die Datenschutzaufsichtsbehörden im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses sowie der Europäische Datenschutzbeauftragte frühzeitig einbezogen und ihre Stellungnahmen beachtet werden;

9. sich für die Schaffung einer Grundlage für die Zusammenarbeit der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden mit denen des Vereinigten Königreichs zu schaffen, um eine nahtlose Datenschutzkontrolle zu gewährleisten;

10. sich zur gemeinsamen Kontrolle von Geheimdiensten für die Einrichtung eines vernetzten Kontrollgremiums einzusetzen, welches aus Abgeordneten der nationalen Parlamente, inklusive des britischen Parlaments, sowie des Europäischen Parlaments besteht. Die Etablierung entsprechender Gremien muss Bestandteil der Sicherheitskooperation Post-Brexit sein.

Berlin, den 6. November 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.